

# Landgericht Berlin II

Az.: 36 O 200/24



Im Namen des Volkes

## Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Keen Law Rechtsanwalts GmbH**, Märkisches Ufer 38 - 40, 10179 Berlin, [REDACTED]

[REDACTED]

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 36 - durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Burrack als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 10.12.2025 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin, eine Rechtsschutzversicherungsgesellschaft, macht gegen den Beklagten aus übergegangenem Recht ihres Versicherungsnehmers Schadensersatzansprüche aus anwaltlicher Pflichtverletzung geltend.

Der Versicherungsnehmer der Klägerin, [REDACTED] von dem Beklagten vertreten.

Der Versicherungsnehmer erwarb am 3. Januar 2017 einen gebrauchten Audi A4 Avant mit einem Kilometerstand von 114.565 km zu einem Kaufpreis von 16.200,00 € brutto. Dieser verfügte über einen von der Volkswagen AG stammenden Dieselmotor des Typs EA189, welcher ursprünglich mit einer manipulierten Motorsteuerungssoftware ausgestattet war, die über zwei unterschiedliche Betriebsmodi verfügte, welche die Abgasrückführung steuerten. Der Versicherungsnehmer wusste, dass sein Fahrzeug vom Abgasskandal betroffen war und dass auf das Fahrzeug schon vor dem Erwerb ein Software-Update aufgespielt worden war.

Der Versicherungsnehmer beauftragte den Beklagten mit der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der Volkswagen AG. Auf die Deckungsanfrage des Beklagten hin erteilte die Klägerin am 5. November 2018 Deckungsschutz für ein außergerichtliches Vorgehen und das Klageverfahren gegen die Volkswagen AG.

Der Beklagte forderte die Volkswagen AG zunächst außergerichtlich zur Zahlung von Schadensersatz auf. Nachdem das erfolglos blieb, verklagte er sie mit Klage vom 27. November 2018 vor dem Landgericht Passau auf Schadensersatz in Höhe des Kaufpreises Zug um Zug gegen Übergabe und Herausgabe des Fahrzeugs sowie Zahlung eines Nutzungersatzes.

Das Landgericht Passau wies die Klage am 8. August 2019 ab. Auf die Berufung des Versicherungsnehmers, die am 21. Januar 2020 begründet wurde, wies das OLG München darauf hin, dass die Berufung keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Der Beklagte riet seinem Mandanten zur Rücknahme der Berufung. Da dieser die Weisung zur Rücknahme des Rechtsmittels nicht rechtzeitig erteilte, wies das OLG die Berufung zurück und erlegte dem Versicherungsnehmer die Kosten des Rechtsmittels auf.

Die Klägerin erstattete dem Versicherungsnehmer die ihm vom Beklagten in Rechnung gestellten Gebühren für das vorgerichtliche und gerichtliche Tätigwerden und trägt vor, für ihn auch die Gerichtsgebühren in Höhe von 957,- EUR für die erste Instanz und 1.276,- EUR für die zweite Instanz sowie 2.058,40 EUR für Kosten des Prozessbevollmächtigten der Volkswagen AG gezahlt zu haben. Insgesamt hätten sich die von ihr erstatteten Kosten auf 8.282,97 EUR belaufen.

Mit Schreiben vom 22. Juli 2024 forderte die Klägerin den Beklagten erfolglos zur Erstattung dieser Kosten auf. Sodann beauftragte sie ihre Prozessbevollmächtigten mit der außergerichtlichen Geltendmachung, wobei sie behauptet, die Rechtsanwälte zunächst nur mit der außergerichtlichen Geltendmachung beauftragt zu haben.

Die Klägerin wirft dem Beklagten vor, er habe den Versicherungsnehmer über die Erfolgsaussichten des Vorgehens gegen die Volkswagen AG nicht beraten bzw. nicht über die fehlende oder geringe Erfolgsaussicht beraten. Er hätte ihn über die Aussichtslosigkeit des Vorgehens aufklären müssen. Ferner hätte über die Möglichkeit einer Vertragskündigung durch die Klägerin und darüber, dass der Versicherungsnehmer ein sittenwidriges Verhalten bei VW nachweisen müsse und dass sich die Gebühren nach dem Gegenstandswert richteten, keine Aufklärung stattgefunden.

Das außergerichtliche Vorgehen gegen die Volkswagen AG sei schon tatsächlich aussichtslos gewesen, weil diese in keinem der vergleichbaren Diesel-Fälle außergerichtlich geleistet habe. Bei ordnungsgemäßer Information hätte der Versicherungsnehmer von einer Inanspruchnahme der Volkswagen AG abgesehen.

Mit der dem Beklagten am 2. Dezember 2024 zugestellten Klage beantragt die Klägerin,

1. den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 8.282,97 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Klägerin von ihrer Zahlungsverpflichtung [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit für die außergerichtliche Tätigkeit freizustellen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte hält die Klage mangels hinreichender Darlegungen zum Vorprozess für unschlüssig. Er Beklagte hat die Einrede der Verjährung erhoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

1. Ein Schadensersatzanspruch auf 8.282,97 EUR steht der Klägerin gegen den Beklagten nicht zu.

a) Kosten aus dem gerichtlichen Vorprozess

aa) Die Klägerin hat zum einen nicht hinreichend konkret dargelegt, was genau sie dem Beklagten vorwirft hinsichtlich seiner Beratung über die Erfolgsaussichten des Vorgehens gegen die Volkswagen AG. Einerseits trägt sie vor, es sei keine Beratung über die Erfolgsaussichten erfolgt, andererseits sei keine Beratung über die geringe bzw. fehlende Erfolgsaussicht erfolgt. Damit ist unklar, ob der Versicherungsnehmer gar nicht oder falsch über die Erfolgsaussichten beraten worden ist. Dieser Vortrag ist – wie vom Beklagten zurecht bereits in der Klageerwiderung bemängelt – nicht hinreichend substantiiert.

bb) Ferner hat die Klägerin nicht hinreichend dargelegt, was genau im Vorprozess vom Beklagten vorgetragen wurde, so dass das Gericht die Erfolgsaussichten des Vorprozesses nicht hinreichend einschätzen kann. Daher kann nicht abgeschätzt werden, ob der Prozess zum damaligen Zeitpunkt keine oder höchstens geringe Erfolgsaussichten hatte, über welche hätte aufgeklärt werden müssen.

Es wurde lediglich das Urteil des Landgerichts Passau vorgelegt, jedoch keiner der Schriftsätze des Beklagten. Zwar kann dem Urteil des Landgerichts Passau einiges an Vortrag des Beklagten entnommen werden. Jedoch ist nicht bekannt, ob der Beklagte noch weitere Argumente, die vom Landgericht Passau nicht erwähnt worden sind, vorgebracht hat. So heißt es dort in den Entscheidungsgründen „Der Kläger leitet seine Ansprüche *in erster Linie* aus der ursprünglichen fahrzeugverbauten Motorsteuerungssoftware her“, woraus sich ergibt, dass er sich offensichtlich auch auf andere Punkte gestützt hat. Entsprechend ergibt sich aus dem Tatbestand, dass der Beklagte die Ansicht vertreten hat, dass das aufgespielte Softwareupdate zu Leistungseinbußen am Fahrzeug, einem erhöhten Kraftstoffverbrauch und einem höheren CO<sub>2</sub>-Ausstoß sowie zu einer Verringerung der allgemeinen Lebensdauer des Fahrzeugs wegen eines höheren Verschleißes geführt hat.

Was darüber hinaus in den damaligen Klägerschriftsätzen ausgeführt wurde, die – wie das Ge-

richt aus eigener Erfahrung aus der Zeit der Diesel-Prozesse weiß – jeweils sehr lang waren, ist nicht bekannt. Daher fällt es schwer, die Erfolgsaussichten der damaligen Klage zu bewerten.

Dass der Klage, die hier u.a. auf das Software-Update gestützt war, im Jahr 2018 von vornherein die Erfolgsaussicht fehlte, ist nicht ersichtlich (vgl. Kammergericht, Hinweisbeschluss vom 19. Februar 2025, 25 U 120/24, Rn. 6, BeckRS 2025, 8552).

cc) Ferner ist ein Kausalzusammenhang zwischen behaupteter Pflichtverletzung und Schaden nicht hinreichend dargelegt. Zugunsten der Klägerin greift kein Anscheinsbeweis ein, dass der Versicherungsnehmer im Fall der pflichtgemäßen Beratung durch den Beklagten über die Erfolgsaussicht der Rechtsverfolgung von dieser abgesehen hätte. Da die Klägerin dem Versicherungsnehmer Deckungsschutz aus der Rechtsschutzversicherung gewährt hat, würde anderes nur gelten, wenn die Rechtsverfolgung objektiv aussichtslos gewesen wäre (vergleiche BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – XI ZR 38/23, Rn. 17 fortfolgende m.w.N.). Das war hier - wie oben dargelegt - nicht der Fall.

Dass der Versicherungsnehmer trotz fehlender Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung von derselben abgesehen hätte, wenn er von dem Beklagten pflichtgemäß beraten worden wäre, hat die Klägerin nicht nachvollziehbar dargetan, sondern nur behauptet. Das reicht zur Darlegung des Kausalzusammenhangs zwischen Pflichtverletzung und Schaden nicht aus, weil in dem Fall, dass das Kostenrisiko – wie hier – durch eine versicherungsrechtlich einwandfrei herbeigeführte und daher bestandsfeste Deckungszusage weitestgehend ausgeschlossen ist, schon ganz geringe Erfolgsaussichten den Mandanten dazu veranlassen können, die Rechtsverfolgung wahrzunehmen (vergleiche BGH, Urteil vom 16. Mai 2024 – XI ZR 38/23, Rn. 17). Warum dies im Fall des Versicherungsnehmers anders gewesen sein soll, hat die Klägerin nicht vorgebracht.

#### b) Vorgerichtliche Tätigkeit

Hinsichtlich der durch die vorgerichtliche Tätigkeit des Beklagten entstandenen Rechtsanwaltskosten leitet die Klägerin einen Schadensersatzanspruch daraus her, dass diese Tätigkeit von vornherein keine hinreichende Erfolgsaussicht hatte, da die in Anspruch genommenen Hersteller in keinem Fall zu einer außergerichtlichen Leistung bereit gewesen seien. Insoweit besteht ein Anspruch dem Grunde nach (vgl. KG, Hinweisbeschluss vom 19. Februar 2025, 25 U 120/24, Rn. 8ff).

Dieser Anspruch ist jedoch verjährt. Die Klägerin war bereits im Jahr 2018 zumindest in grob fahrlässiger Unkenntnis von dem anwaltlichen Fehlverhalten des Beklagten. Da die Verjährungs-

frist gemäß § 195 BGB drei Jahre beträgt, war Verjährung bei Einreichung der Klage im Jahr 2024 bereits eingetreten. Eine grob fahrlässige Unkenntnis der Klägerin kann sich daraus ergeben, dass ihre Mitarbeiter der Leistungsabteilung trotz sich aufdrängender Anhaltspunkte für ein schadensträchtiges Verhalten des Beklagten die Regressabteilung nicht informiert haben (vergleiche BGH, Urteil vom 28. Februar 2012 – VI ZR 9/11 – Tz. 15ff, VerR 2012, 738). Das war hier der Fall. Grundlage des Vorwurfs der Klägerin ist, dass der Beklagte Kosten für eine für ihn erkennbar nicht erfolgsversprechende vorgerichtliche Tätigkeit verursacht hat. Dies war für die Mitarbeiter der Klägerin bei Erteilung des Deckungsschutzes für die vorgerichtliche und die gerichtliche Tätigkeit erkennbar. Durch sie wurde im November 2018 Deckungsschutz sowohl für eine außergerichtliche Tätigkeit als auch für das gerichtliche Verfahren gewährt. Es liegt auf der Hand, dass die fehlende Erfolgsaussicht der vorgerichtlichen Geltendmachung auch für die Klägerin ersichtlich war. Sie trägt selbst vor, dass in einer Vielzahl von gleich gelagerten Fällen die Motorherstellerin in keinem Fall auf die außergerichtliche Aufforderung hin geleistet hat. Dann kann ihr selber als eine Versicherung, die eine Vielzahl von Dieselfällen finanziert hat, nicht entgangen sein, dass ein solches Vorgehen nicht erfolgsversprechend war und dem Mandanten wegen ersichtlicher Aussichtslosigkeit davon hätte abgeraten werden müssen.

2. Der Anspruch auf Freistellung von der Zahlungsverpflichtung gegenüber den klägerischen Anwälten für die außergerichtliche Tätigkeit scheitert bereits daran, dass der Hauptanspruch nicht gegeben ist. Ferner hat die Klägerin nicht bewiesen, dass die Anwälte zunächst nur mit der außergerichtlichen Tätigkeit beauftragt worden sind. Nur wenn nicht sofort ein unbedingter Auftrag zur gerichtlichen Geltendmachung erteilt worden ist, kann die Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG ausgelöst worden sein (BGH, Urteil vom 22. Juni 2021 – VI ZR 353/20 –, juris).

II. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

Burrack  
Vorsitzende Richterin am Landgericht

Verkündet am 23.12.2025

Schilling, JOSEkr'in  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Für die Richtigkeit der Abschrift  
Berlin, 23.12.2025

Schilling, JOSEkr'in  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Keen Law Rechtsanwälte